

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/79 –

Straftaten und Ermittlungsverfahren im Arbeitsbereich der Bundeszollverwaltung – Online- und Versandhandel mit illegalen Substanzen und Gegenständen

Vorbemerkung der Fragesteller

Begründet durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit zeitweise einhergehende Schließung vieler Einzelhandelsgeschäfte erlebte der Versandhandel einen starken Anstieg der Verkaufszahlen und Umsätze in der Versandhandelsbranche (<https://www.dw.com/de/corona-sorgt-f%C3%BCr-beispiellosen-boom-beim-onlinehandel/a-56348180>). Dementsprechend floriert ebenso der Onlinehandel mit und der Versand von illegalen Substanzen und Gegenständen (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/drogen-per-post-marburger-briefermittlungszentrum-oeffnet-ware-17299035.html>). Zum Zwecke besserer Kontrollmöglichkeiten sowie um illegale Waren wie etwa Betäubungsmittel, Waffen oder hochsteuerbare Waren zu finden und dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen, sind die Postdienstleister mittlerweile verpflichtet, den Zollbediensteten für die Durchführung gewisser Aufgaben während der Betriebs- und Geschäftszeiten Zutritt zu ihren Geschäfts- und Betriebsräumen zu gewähren (§ 10 Absatz 4 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes – ZollVG). Überdies sind die Zollbediensteten befugt, stichprobenweise oder risikoorientierte Zollkontrollen in diesen Geschäftsräumen durchzuführen (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 ZollVG). Sofern in dieser Kleinen Anfrage nach den strafbaren Inhalten von Postsendungen gefragt wird, ist eine Zuordnung zu den in der Frage 1 benannten Gesetzen ausreichend.

1. Wie viele Postsendungen wurden seit 1. Februar 2020 wegen des Verdachts einer Straftat nach den folgenden Gesetzen bei der Einfuhr in das Bundesgebiet abgefangen:
 - a) Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?
 - b) Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)?
 - c) Arzneimittelgesetz (AMG)?

- d) Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)?
- e) Waffengesetz (WaffG)?

Es erfolgt keine statistische Erfassung sichergestellter oder beschlagnahmter Postsendungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung.

2. Zu wie vielen Ermittlungsverfahren kam es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Entdeckung der in der Frage 1 erfragten Postsendungen (bitte ebenfalls nach entsprechender Rechtsgrundlage bzw. den in Frage 1 erfragten Gesetzen aufschlüsseln)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 30. September 2021 im Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) mit Bezug zum Postverkehr insgesamt 9.320 Ermittlungsverfahren in der Zuständigkeit des Zollfahndungsdienstes geführt. Eine Aufgliederung zu den einzelnen Gesetzen ist nicht möglich.

Hinsichtlich der weiteren genannten Rechtsgebiete (Arzneimittelgesetz – AMG, Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG, Waffengesetz – WaffG) können mangels differenzierter Ausweisung in der Statistik keine Angaben gemacht werden.

Im Rahmen der statistischen Erhebung von Ermittlungsverfahren des Zollfahndungsdienstes besteht die Möglichkeit der Kennzeichnung hinsichtlich der Tatörtlichkeit „Post“. Diese ist jedoch nicht verpflichtend vorgeschrieben. Demzufolge ist die genannte Anzahl der geführten Ermittlungsverfahren nicht zwingend abschließend.

Die Anzahl von Ermittlungsverfahren ist nicht gleichzusetzen mit der Anzahl sichergestellter Postsendungen, da ein Ermittlungsverfahren auch mehrere Einzelsendungen umfassen kann.

3. In wie vielen Fällen der Ermittlungsverfahren im Sinne der Frage 2 konnten nach Kenntnis der Bundesregierung die Tatverdächtigen ermittelt werden?
4. Zu wie vielen Anklageerhebungen, Erlassen von Strafbefehlen oder Verfahrenseinstellungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 2 erfragten Straftaten (bitte nach Quartal, Tatort bzw. örtlicher Zuständigkeit, Straftatbestand, strafbarem Inhalt der fraglichen Postsendung, Anzahl sowie Art der Verfahrenserledigung aufschlüsseln)?
5. Zu wie vielen Verurteilungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 2 erfragten Straftaten (bitte quartalsweise nach Tatort bzw. örtlicher Zuständigkeit, strafbarem Inhalt der fraglichen Postsendung, Straftatbestand, Anzahl der Verurteilten und der jeweiligen Strafzumessung aufschlüsseln)?
6. Welche Gründe, sofern es in den zuvor gegenständlichen Ermittlungsverfahren bei ermittlungsrelevanten Postsendungen, die bei der Einfuhr in das Bundesgebiet abgefangen wurden, zu Einstellungen nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) kam, waren nach Kenntnis der Bundesregierung für eine solche Verfahrenseinstellung regelmäßig ursächlich?

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen können mangels statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

7. Wie viele innerhalb des Bundesgebiets versendete Postsendungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1. Februar 2020 wegen des Verdachts einer Straftat nach den folgenden Gesetzen abgefangen:
 - a) Betäubungsmittelgesetz (BtMG)?
 - b) Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)?
 - c) Arzneimittelgesetz (AMG)?
 - d) Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)?
 - e) Waffengesetz (WaffG)?

Innerdeutsche Postsendungen unterliegen nicht der zollamtlichen Überwachung gemäß § 10 i. V. m. § 1 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG). Die Zollverwaltung hat demzufolge keine Befugnis, innerdeutsche Postsendungen zu kontrollieren.

8. Zu wie vielen Ermittlungsverfahren kam es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der Entdeckung der in der Frage 7 erfragten Postsendungen (bitte ebenfalls nach entsprechender Rechtsgrundlage bzw. den in Frage 6 erfragten Gesetzen aufschlüsseln)?
9. In wie vielen Fällen der Ermittlungsverfahren im Sinne der Frage 8 konnten nach Kenntnis der Bundesregierung Tatverdächtige ermittelt werden?
10. Zu wie vielen Anklageerhebungen, Erlassen von Strafbefehlen oder Verfahrenseinstellungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 8 erfragten Straftaten (bitte nach Quartal, Tatort bzw. örtlicher Zuständigkeit, Straftatbestand, strafbarem Inhalt der fraglichen Postsendung, Anzahl sowie Art der Verfahrenserledigung aufschlüsseln)?
11. Zu wie vielen Verurteilungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 8 erfragten Straftaten (bitte quartalsweise nach Tatort bzw. örtlicher Zuständigkeit, strafbarem Inhalt der fraglichen Postsendung, Straftatbestand, Anzahl der Verurteilten und der jeweiligen Strafzumessung aufschlüsseln)?
12. Welche Gründe, sofern es in den zuvor gegenständlichen Ermittlungsverfahren bei ermittlungsrelevanten Postsendungen innerhalb des Bundesgebiets zu Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO kam, waren nach Kenntnis der Bundesregierung für eine solche Verfahrenseinstellung regelmäßig ursächlich?

Die Fragen 8 bis 12 werden zusammen beantwortet.

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit (siehe Antwort zu Frage 7) können zu diesen Fragen keine Angaben gemacht werden.

13. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die quantitative und qualitative Entwicklung im Bereich des Online- und Versandhandels mit illegalen Substanzen und Gegenständen im Vergleich zu den Jahren 2018 und 2019 (bitte ausführen)?

Im Bereich der Betäubungsmittel konnte während der Corona-Pandemie kein signifikanter Anstieg von Postsendungen in der polizeilichen Sachbearbeitung festgestellt werden.

Bei der Nutzung des Online- und Versandhandels für die Verteilung von illegalen Gütern handelt es sich um einen veränderten kriminellen modus operandi. Mit diesem wurden die bisherigen illegalen Vorgehensweisen zur Auslieferung illegaler Güter ergänzt. Einen Rückschluss auf mögliche qualitative Entwicklungen kann die Bundesregierung hieraus nicht ziehen.

14. Welche besonderen Herausforderungen erkennt die Bundesregierung angesichts der offenbar ansteigenden Fallzahlen im Bereich dieses Kriminalitätsphänomens (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller; bitte ausführen)?

Um diesem Kriminalitätsphänomen erfolgreich zu begegnen, sind ausreichende Ressourcen (Personal und geeignetes Equipment), ein effizientes Risikomanagement sowie ein intensiver Austausch von Informationen zwischen den betroffenen Behörden und dem Privaten Sektor (z. B. Postdienstleister) auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene notwendig.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung etwaig ergriffen, um diesem Kriminalitätsphänomen zukünftig effektiver zu begegnen (bitte ausführen)?

Gemäß § 5 Absatz 1 ZollVG haben Postdienstleister Postsendungen, die nicht bereits nach Maßgabe des Zollkodex der Union und sonstiger unionsrechtlicher Vorschriften zu gestellen sind, der zuständigen Zollstelle anzuzeigen und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 ZollVG vorzulegen. Diese Voraussetzungen umfassen unter anderem tatsächliche Anhaltspunkte, dass mit Postsendungen Waren unter Verstoß gegen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrverbote verbracht werden.

Im Rahmen der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität befassen sich mit diesem Kriminalitätsphänomen auf nationaler Ebene bereits mehrere Projektgruppen innerhalb der polizeilichen Gremienstruktur. Auf europäischer Ebene wird das Kriminalitätsphänomen im Hinblick auf seine grenzüberschreitende Bedeutung bereits seit 2018 in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt. Während der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 hat die Bundesregierung das Thema auf Ratsebene aufgegriffen. Als Ergebnis dieser Schwerpunktsetzung konnten zum Ende der deutschen Ratspräsidentschaft im Rat Empfehlungen zum weiteren gemeinsamen Vorgehen verabschiedet werden.

In der Sitzung der Generalzolldirektoren im Rahmen des European Police Chiefs Convention 2021 hat Europol zudem erklärt, sich der Bekämpfung des Kriminalitätsphänomens gemeinsam mit den Mitgliedstaaten anzunehmen.